



-AUSZUG-

PROTOKOLL über die 184.

Bürgerversammlung für den Bezirk Unterreichenbach (X) am 17. November 2014

im Feuerwehrhaus Unterreichenbach, Volkachstraße 16

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:15 Uhr

Besucher ca. 130 Personen

Empfehlungen (Anträge) **3** (siehe Anlage zum Protokoll)

Anfragen (Anregungen) **11** (siehe Anlage zum Protokoll)

Anwesende Vertreter/innen

1. Stadt Schwabach

Matthias Thürauf	Oberbürgermeister, Vorsitzender
Dr. Roland Oeser	Bürgermeister
Dr. Thomas Donhauser	Bürgermeister
Sascha Spahic	Stadtkämmerer
Ricus Kerckhoff	Stadtbaurat
Knut Engelbrecht	Stadtrechtsrat
Frank Klingenberg	Referent für Interne Dienste und Schulen
Thomas Sturm	Baubetriebsamt
Franz Meier, PHK	Polizeiinspektion Schwabach
Johann Reichert	Bürgermeister- und Presseamt
Jürgen Ramspeck	Pressesprecher
Heidi Berger	Protokoll
Sabine Maier	Protokoll

2. Stadtrat Schwabach

Dr. Gerhard Brunner	SPD
Gerd Distler	CSU
Christa Dressel	CSU
Almuth Freller	CSU
Heiner Hack	CSU
Monika Heinemann	CSU
Karin Holluba-Rau	Bündnis 90 / Die Grünen

Konstantinos Nastos
Petra Novotny
Detlef Paul
Thomas Pütz
Axel Röttschke
Martin Sauer
Werner Sittauer
Rosa Stengel
Dr. Sabine Weigand

CSU
Bündnis 90 / Die Grünen
CSU
CSU
FDP
SPD
SPD
CSU
Bündnis 90 / Die Grünen

3. Antrag

Horst Wiesinger,
Gerhartstraße 14

Die Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages in der Stadt Schwabach soll aufgehoben werden. Im Gegenzug dafür soll die Grundsteuer erhöht werden.

Abstimmung:

Antrag angenommen

OB Thürauf

Eine solche Aufhebung ist nicht so einfach. Zum einen sind diejenigen im Nachteil, die bereits bezahlt haben und zum anderen wird gegen die Gemeindeordnung (GO) verstoßen, welche besagt, dass Steuern erst erhöht werden dürfen, wenn es dafür keine anderen Einnahmequellen wie z. B. Gebühren und Beiträge gibt (sog. „Einnahmehierarchie“).

Anlagen v. Bürger:

Empfehlung/Antrag von Seiten der Bürger

Die Stadt Schwabach hebt die Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages auf und finanziert Strassenbaumaßnahmen in Zukunft über eine Erhöhung der Grundsteuer. Gilt nicht für den Straßenerstausbau, der bleibt davon unberührt.

Begründung:

- 1 Die im KAG, Art 5, geforderte Straßenausbeitragssatzung (StrABS) ist ungerecht!
 - 2 Es werden nicht alle Bürger/innen gleichzeitig zu Beitragsschuldnern gemacht.
 - 3 Ca. 50% der Gemeinden in Bayern haben diese Satzung gar nicht eingeführt.
 - 4 Der Nutzungsvorteil ist nicht einsichtig, denn auch Nichtanlieger benutzen die Straße mehrmals täglich.
 - 5 Die Einführung einer StrABS ist unsozial. Sie führt in vielen Fällen zu sozialen Härten.
 - 6 Die Bürger/innen haben i.d.R. kein Mitsprache- bzw. Mitbestimmungsrecht obwohl über ihre privaten Gelder verfügt wird!
 - 7 Betroffene Bürger/innen können bei einer rückwirkenden Belastung nicht mitreden.
 - 8 Dass die Satzung nicht mehr abschaffbar wäre, sei eine Einschränkung des Spielraums zukünftiger Generationen und ein Verstoß gegen die von der Bundesrepublik unterzeichnete Agenda 21.
 - 9 Viele Gemeinden ohne Finanznot wenden die StrABS nicht an. Wieder eine Ungerechtigkeit, durch die Bürger/innen in ein und desselben Landkreis ungleich behandelt werden.
 - 10 Der Verwaltungsaufwand für die umständliche Berechnung der Gebühren ist hoch und die Personalkosten stehen in einem schlechten Verhältnis zum Nutzen.
 - 11 An der Rechtsprechung lässt sich ablesen, dass die Einteilung in Abrechnungsgebiete vielfach zu Protesten reizt.
 - 12 Die StrABS ist ein Hemmschuh für das Wirtschaftswachstum einer Kommune.
-

(Auszugsweise Wiedergabe aus der Petition der Grünen im bayerischen Landtag vom 11. September 2003)

Eine Grundsteuerfinanzierung würde von allen Bürgern, die ja auch alle Straßennutzer sind, in gleicher Weise finanziell zu tragen sein und ein besonderer, fiktiver Vorteil der Anlieger einer auszubauenden Straße, müsste, als bisher falsch deklarierte, abstrakte Begründung, für eine Beitragsberechnung nicht mehr konstruiert werden.

1. Politischer Leitgedanke

Die Gemeinde ist bei der Grundsteuerfinanzierung in der Verwendung des Steueraufkommens frei, müsste aber bei der Ausgestaltung der Straßenauffinanzierung mehr Transparenz erzeugen, da die für den Straßenausbau und die Sanierung vorgesehenen Finanzbeträge in der Haushaltsplanung erfasst und deklariert werden müssten.

2. Verfassungsrechtlicher Leitgedanke

Der Wechsel von einer Beitragsfinanzierung auf eine Grundsteuerfinanzierung bedeutet zwar einen Strukturwandel bei der Finanzierung notwendiger Ausbaumaßnahmen bzw. dauerhafter Sanierungen von maroden Straßen, führt aber zu einer geringeren und damit sozialverträglichen Belastung aller Bürger. Durch das Erschließungsbeitragsrecht werden die Haus- und Grundstückseigentümer schon jetzt an den Straßenbaukosten zusätzlich beteiligt.

3. Sozialer Leitgedanke

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bürger muss unter allen Umständen gewahrt werden. Die Kostenbelastung für die Bürger und den privaten Hauseigentümer muss wirtschaftlich tragbar sein. Als Ausformung des Sozialstaatsprinzips sind Höchstgrenzen der jährlichen Finanzbeiträge abzustimmen, damit im Einzelfall ein finanzieller Ruin des Bürgers vermieden wird.

4. Verwaltungstechnischer Leitgedanke

Eine höhere Transparenz der veranschlagten Mittel im jährlichen Haushaltsplan führt zu einer gezielten Mittelverwendung unter Kosten- / Nutzenkontrolle aller notwendigen Straßenbau- und Sanierungsmaßnahmen. Ohne Präjudizierung einer Straßengrunderneuerung.

Die Gemeinde ist bei der Berechnung und Gestaltung der Grundsteuer autonom in der Festsetzung des Hebesatzes und hat damit einen ausreichenden Gestaltungsspielraum. (Art. 106 Abs. 6 S. 2 GG und § 25 GrStG)

Der Verwaltungsaufwand wird reduziert, überflüssige, kostenintensive Klageverfahren vermieden und zusätzliche Verwaltungsgebühren fallen nicht an.

Diese neue Regelung soll die Straßenanlieger vor unverhältnismäßig hohen Finanzbeiträgen schützen und sicherstellen, dass alle Bürger von einer zeitgerechten, kontinuierlichen Straßensanierung und einem angemessenen Straßenausbau profitieren.

Um bereits gezahlte Ausbaubeiträge zu berücksichtigen und damit eine gewisse Gerechtigkeit sicherzustellen, werden diese Anwohner deshalb von der Erhöhung befreit.
